

# Paragrafenreiter hoch zu Ross

Autor(en): **Rothenfluh, Sepp**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Karton : Architektur im Alltag der Zentralschweiz**

Band (Jahr): - **(2011)**

Heft 22

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-378658>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



## Paragrafenreiter hoch zu Ross

von Sepp Rothenfluh

**Ob sich ein Objekt gut ins Ortsbild einfügt, wird leider oft nicht durch gestalterische Qualität beurteilt, sondern aufgrund von Pferdefüssen, die findige Anwälte im Paragrafendschungel aufspüren. Neubauten die Position beziehen haben es schwer bewilligt zu werden, wie ein Beispiel in Sursee belegt**

14 Beginnt ein Architekt ein Projekt für einen Ersatzbau in einem Dorfkern zu planen, muss er nicht nur die gängigen Vorschriften der Baugesetze einhalten, sondern auch (verschärfte) zusätzliche Auflagen des Ortsbildschutzes berücksichtigen. Heute werden bei einem Neubau an heikler Lage die Ansprüche an die architektonische Qualität sehr hoch eingestuft und meistens durch Experten begutachtet. Ist ein Dorfkern im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Objekt von nationaler Bedeutung aufgeführt, verlangt die Aufgabe von den Planern nebst städtebaulichem Sachverstand auch viel Fingerspitzengefühl. Eine Heraus-

forderung jedoch, auf die sich der ambitionierte Architekt meist freut.

All diese Kriterien trafen für eine städtische Parzelle am Rand der Surseer Altstadt zu, für welche der Architekt Andreas Amrein ein Bauprojekt entwickelte, das sich als eigenständiger Neubau mit zurückhaltender Formensprache in den Stadtraum integrieren sollte. Der fast quadratischen Grundform entsprach die Fassade mit einem Dachabschluss ohne Schrägdach, was den turmartigen Kubus mit einer Dachterrasse aufwertete. Der schön komponierte, strenge Kopfbau verhält sich zu den Nachbarbauten als selbstbewusster Neubau, wegen seiner Unauffälligkeit aber auch sehr zurückhaltend.

Das Bauvorhaben durchlief alle Gesuchsstufen, und die Beurteilung der Fachgremien, bis hin zur Denkmalpflege, empfanden den Neubau auch mit dem geplanten Flachdach und der Nutzung als Dachterrasse als bewilligungsfähig – nicht so aber die Nachbarn. Alle Amtsstellen waren aber mit den Plänen so-



*Ansicht Nord*

weit einverstanden, dass die Baubehörde die Einsprache der Nachbarn abwies und die Baubewilligung erteilte, vor allem weil der Eingliederungsartikel, der immer wieder bemühte Paragraf 140 – eigentlich eine kantonale Ästhetikklausel – im vorliegenden Fall erfüllt sei.

Ab dann hatten aber nicht mehr Architekten, Planer und Baukommissionen das Sagen, sondern die Anwälte, die sich nun zum integrativen Bauen ausführlich äussern sollten. Man kann sich die Details ziemlich gut ersparen, denn nun ging es nicht mehr um Qualitätsfragen, sondern nur noch darum, rechnerische Behauptungen zu Volumen und Dachneigungen zwischen den Parteien hin und her zu schieben. Schliesslich entschied das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern gegen das Projekt, weil der im Zonenreglement geforderte Altstadttrichtplan des Städtchens Sursee, das vor wenigen Jahren noch den Wakkerpreis des Schweizer Heimatschutzes für seinen umsichtigen Umgang mit

neuer und alter Bausubstanz erhalten hatte, noch nicht vorliegt. Die Ausnahmegewilligung für ein Flachdach dürfe nicht gegeben werden. Das Gericht hob die Baubewilligung wieder auf, so dass der Neubau nicht realisiert werden kann. Die Expertenberichte wurden nicht mehr beachtet. Ob sich der Neubau integriert oder nicht, wurde nicht näher erläutert.

Einmal mehr hat eine rein formalrechtliche Auseinandersetzung die inhaltlichen Fragen übertönt und ein negatives Zeichen für den Umgang mit alter und neuer Baukultur gesetzt. Es ist dies übrigens nicht das erste Mal, dass das Verwaltungsgericht ausschliesslich verwaltungstechnische Vorgaben bewertet und die für die Gesellschaft relevanten Themen ausblendet. Die Entwicklung in den Ortsbildschutzzonen wird so durch Anwälte und Richter im schlechten Sinn beeinflusst.